

Hinweise zur Durchführung der mündlichen/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“

1. Prüfungszeitraum

Nach § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vom 4. Juli 2018 (PO) (siehe: <http://www.uke.de/studium-lehre/modellstudiengang-medizin-imed/rechtsgrundlagen-formulare/index.html>) besteht die *mündliche/mündlich-praktische Prüfung* nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ (Prüfung Normalfunktion) aus zwei Teilen, einem *mündlichen* und einem *mündlich-praktischen Prüfungsteil*. Beide Prüfungsteile werden im Wintersemester jeweils im März und im Sommersemester jeweils im August/September durchgeführt.

2. Vorverfahren

Den Antrag auf Zulassung zur Prüfung Normalfunktion ist schriftlich in der vom Prodekanat für Lehre vorgeschriebenen Form zu stellen (vgl. „Informationen zur Anmeldung und Zulassung zur mündlichen/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ (§ 10 PO) – „Prüfung Normalfunktion“ nach dem 3. Fachsemester“ im Kurs Prüfung Normalfunktion in Moodle) und muss diesem **bis zum 20. Mai** für das Sommersemester 2019 bzw. **bis zum 20. Dezember** für das Wintersemester 2019/2020 zugegangen sein. Spätestens mit dem Antrag auf Zulassung müssen Studierende, bei denen aufgrund einer besonderen Lebenssituation oder wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen ggf. Anpassungen im Ablauf der Prüfung Normalfunktion erforderlich sind, begründete Anträge auf Härtefallbehandlung bzw. auf nachteilsausgleichende Maßnahmen, stellen; zu späteren Zeitpunkten beantragte Anpassungen lassen sich nicht mehr für das Semester realisieren.

Nach Meldeschluss bildet das Prodekanat für Lehre für beide Prüfungsteile die Prüfungsgruppen und stellt die entsprechenden Prüfungskommissionen mit Prüfungsorten und -terminen zusammen. Die zwei Prüfungsfächer des *mündlichen Prüfungsteils* werden den zugelassenen Studierenden aus den vier Prüfungsfächern Anatomie, Biochemie, Physiologie, Medizinische Psychologie/Medizinische Soziologie zugelost. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kombination von Prüfungsfächern besteht nicht. Die Prüfungskommissionen werden nach § 4 Abs. 2 PO vom Prüfungsausschuss der Medizinischen Fakultät bestellt. Eine Bestellungsverfügung, welche alle Angaben hinsichtlich der Ladung (Prüfungsort, Prüfungstermin, Prüfungskandidaten) enthält, wird den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern zugesandt.

Die Zulassung/Ladung zur mündlichen/mündlich-praktischen Prüfung wird den Studierenden nach der Zulassungsprüfung in iMED-Campus bereitgestellt. Sie enthält die Angaben zu Zeit und Ort des mündlich-praktischen Prüfungsteils sowie über den Kalendertag der mündlichen Prüfung. Alle weiteren Informationen zum mündlichen Prüfungsteil werden nach § 14 Abs. 4 PO mindestens fünf Kalendertage vor der mündlichen Prüfung in elektronischer Form übermittelt.

3. Prüfungskommission

Der *mündliche* und der *mündlich-praktische Teil* der Prüfung „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ werden jeweils vor einer Prüfungskommission abgelegt (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 PO). Die oder der Vorsitzende, weitere Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten oder andere Lehrkräfte der Fächer sein, die Gegenstand der Prüfung sind. Für die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Prüfungskommission des *mündlichen Prüfungsteils* besteht jeweils aus der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission des *mündlichen Prüfungsteils* leitet die Prüfung, muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein und selbst prüfen. Sie bzw. er hat darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihr bzw. ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Die Prüfungskommission hat während der gesamten Prüfung anwesend zu sein.

Die Prüfungskommission des *mündlich-praktischen Prüfungsteils* besteht jeweils aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens fünf höchstens jedoch elf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende des *mündlich-praktischen Prüfungsteils* muss Mitglied des Lehrkörpers der medizinischen Fakultät sein. Ihr bzw. ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Überwachung des Prüfungsablaufes sowie der Protokollierung.

4. Anzahl der Prüflinge

In einem Termin des *mündlichen Prüfungsteils* dürfen nicht mehr als vier Prüflinge geprüft werden (§ 11 Abs. 2 PO). Die Prüflinge eines Termins werden jeweils in denselben zwei Prüfungsfächern geprüft.

Im *mündlich-praktischen Prüfungsteil* wird jeder Prüfling einzeln geprüft.

5. Prüfungsinhalt

Die *mündliche/mündlich-praktische Prüfung* „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ umfasst die Lernziele und Lehrinhalte der Bereiche Wissen, Fertigkeiten und Haltungen der Module A1, B1, C1, D1, E1 und F1 (§ 10 Abs. 1 PO).

Der *mündliche Prüfungsteil* erfolgt in zwei Prüfungsfächern. Diese werden aus den Fächern Anatomie, Biochemie, Physiologie, Medizinische Psychologie/Medizinische Soziologie zugelost (§ 11 Abs. 1 PO).

Der *mündlich-praktische Prüfungsteil* findet als strukturierte mündlich-praktische Prüfung in Form eines Objective Structural Clinical/Practical Examination (OSCE/ OSPE) statt und prüft die basisärztlichen Fähig- und Fertigkeiten entsprechend der Übersicht in Anlage 5 der PO (§ 12 Abs. 1 PO).

6. Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer des *mündlichen Prüfungsteils* beträgt minimal 15 und maximal 20 Minuten pro Fach je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer (§ 11 Abs. 2 PO).

Die Anzahl der Prüfungsabschnitte (Stationen) und die Prüfungsdauer des *mündlich-praktischen Prüfungsteils* sind für jede bzw. jeden Studierenden eines Prüfungsdurchgangs gleich. Vorgesehen sind voraussichtlich zwischen acht und zwölf Stationen. Jede Station dauert minimal fünf und maximal elf Minuten je Station und Studierenden. Die Gesamtprüfungsdauer ist für alle Prüflinge gleich und beträgt maximal 90 Minuten (§ 12 Abs. 2 PO).

7. Protokoll

Über den Verlauf des *mündlichen Prüfungsteils* jedes Prüflings ist eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1 der PO anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis, die es tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind (§ 11 Abs. 3 PO).

Der *mündlich-praktische Prüfungsteil* wird mit Unterstützung elektronischer Eingabegeräte (Tablet-OSCE) durchgeführt. Die Prüferin oder der Prüfer dokumentiert und bewertet die Prüfungsleistung für die jeweilige Station anhand eines vorgegebenen standardisierten Bewertungsbogens (Checkliste) direkt in dem Tablet.

8. Bewertung der Prüfungsleistung

Die Prüfungsleistung des *mündlichen Prüfungsteils* wird durch die Prüfungskommission für beide Fächer zusammen mit einer Prüfungsnote entsprechend § 6 Abs. 3 PO bewertet. Bei einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung ist die Prüfung nicht bestanden (§ 11 Abs. 4 PO). Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung über die Note in der mündlichen Prüfung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung mündlich mit und begründet dies auf Wunsch des Prüflings (§ 11 Abs. 5 PO).

Die Prüfungsleistung des *mündlich-praktischen Prüfungsteils* wird anhand des prozentualen Anteils an der insgesamt zu erreichenden Punktzahl ermittelt, die die oder der Studierende erreicht. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend § 6 Abs. 3 PO (§ 12 Abs. 4 PO). Das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung ist voraussichtlich innerhalb von sieben Werktagen nach dem Prüfungstermin in iMED-Campus online einsehbar.

Die *mündliche/mündlich-praktische Prüfung* „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden wurden. Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, so muss nur dieser wiederholt werden.

Die Gesamtnote der *mündlichen/ mündlich-praktischen Prüfung* „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ errechnet sich aus den Noten der beiden Teilprüfungen. Die Note des *mündlichen Prüfungsteils* geht zu zwei Teilen in die Gesamtnote ein, die Note des *mündlich-praktischen Prüfungsteils* zu einem Teil. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (§ 13 Abs. 1 PO).

Die Gesamtnote der *mündlichen/mündlich-praktischen Prüfung* „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ wird dem Studierenden in elektronischer oder schriftlicher Form übermittelt. Nicht bestandene Prüfungen werden begründet.